

mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:burg@stadt-burg.de">burg@stadt-burg.de</a> gerichtet werden.

12. Jahrgang 9. Oktober 2008 Nr. 39

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg (Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.12.1998)	1
2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 "An der Bahnhofstraße" - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	3
3. Bebauungsplan Nr. 73 Industrie- und Gewerbepark Burg für die "Erweiterung 4. Bauabschnitt" -	
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	6
Stadt Burg – Ortschaft Detershagen	
4. Sitzung des Ortschaftsrates Detershagen am 21. Oktober 2008	9
Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg	
5. Sitzung des Ortschaftsrates Ihleburg am 23. Oktober 2008	9
Stadt Burg - Ortschaft Niegripp	
6. Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 22. Oktober 2008	10
Stadt Burg – Ortschaft Parchau	
7. Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 20. Oktober 2008	10
Stadt Burg – Ortschaft Schartau	
8. Sitzung des Ortschaftsrates Schartau am 22. Oktober 2008	11

**Amtlicher Teil** 

# **Stadt Burg**

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg (Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.12.1998)

Wortlaut der 1. Änderungssatzung:

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7. November 2007 (GVBI. LSA S. 352) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-

Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA vom 17.12.1998

§ 1

Die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg (Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.12.1998) wird wie folgt geändert:

I. § 6 wird gestrichen und entfällt.

## II. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "bzw. 6" und "die Sonderregelung nach" gestrichen.

Der § 7 wird durch den folgenden Absatz 6 erweitert:

(6) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen."

### III. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

# "§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstück mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 7 Abs. 6 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen
 bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland
 cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau)
 1,0000

b) sie in einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 nit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
   1,0
   mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
  mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - mit Baulichkeiten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen
     1,5
     mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 3."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 18.12.1998 in Kraft.

Burg, 26. SEP. 2008

gez.

Sterz

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# 2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 "An der Bahnhofstraße" - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 25. September 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/157 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 "An der Bahnhofstraße" in der Fassung vom Juli 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich deutlich außerhalb des definierten zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Burg. Er befindet sich ebenso außerhalb von anderen Versorgungsbereichen der Stadt Burg. Die genaue Lage sowie die Flurstücke sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 "An der Bahnhofstraße" ist es, die Funktionen der Innenstadt und im Besonderen des innerstädtischen Hauptgeschäftsbereiches sowie auch der übrigen zentralen Versorgungsbereiche in den Stadtteilen zu erhalten und weiter zu stärken. Zur Erreichung dieser Zielvorstellung ist es deshalb erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 41 "An der Bahnhofstraße" aufzuheben. Nach Aufhebung fällt das Gebiet zurück in den Status des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich).

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 "An der Bahnhofstraße" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) m.W.v. 1. Januar 2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

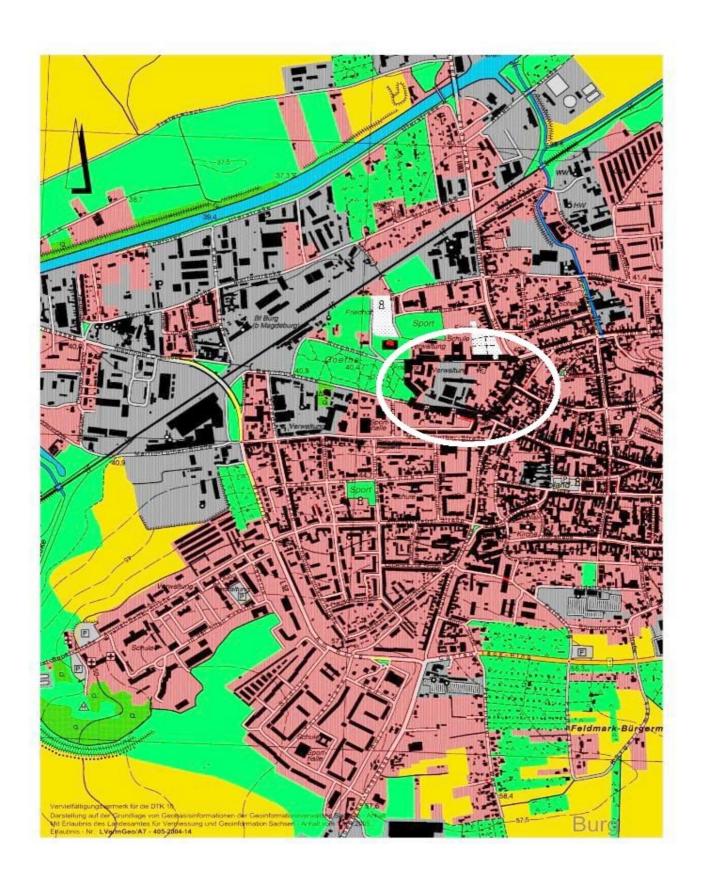
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenen Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 7. Oktober 2008

gez. Sterz Oberbürgermeister



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 "An der Bahnhofstraße" (Karte unmaßstäblich)

# 3. Bebauungsplan Nr. 73 Industrie- und Gewerbepark Burg für die "Erweiterung 4. Bauabschnitt"-Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 25. September 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/164 des Bebauungsplanes Nr. 73 Industrie- und Gewerbepark Burg für die "Erweiterung 4. Bauabschnitt" in der Fassung vom August 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die geänderten Planinhalte umfassen insbesondere:

- die veränderte Führung der umzuverlegenden Ferngasleitung Nr. 65 innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die sich daraus ergebenden Veränderungen bei Pflanzgeboten sowie
- Einbeziehung zusätzlicher Baumarten bei den Empfehlungslisten für Anpflanzungen sowie
- die Kennzeichnung der Teilflächen 3 und 5 innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als überschwemmungsgefährdete Bereiche im Sinne des § 98 Wassergesetz (WG) LSA.

Die räumlichen Geltungsbereiche entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 73 Industrie- und Gewerbepark Burg für die "Erweiterung 4. Bauabschnitt" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) m.W.v. 1. Januar 2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenen Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

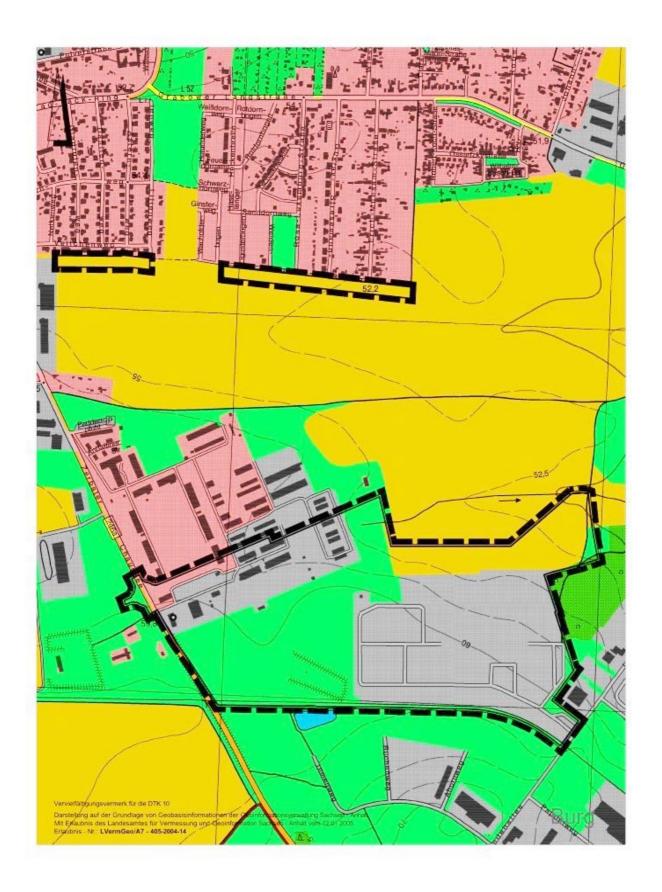
Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen:

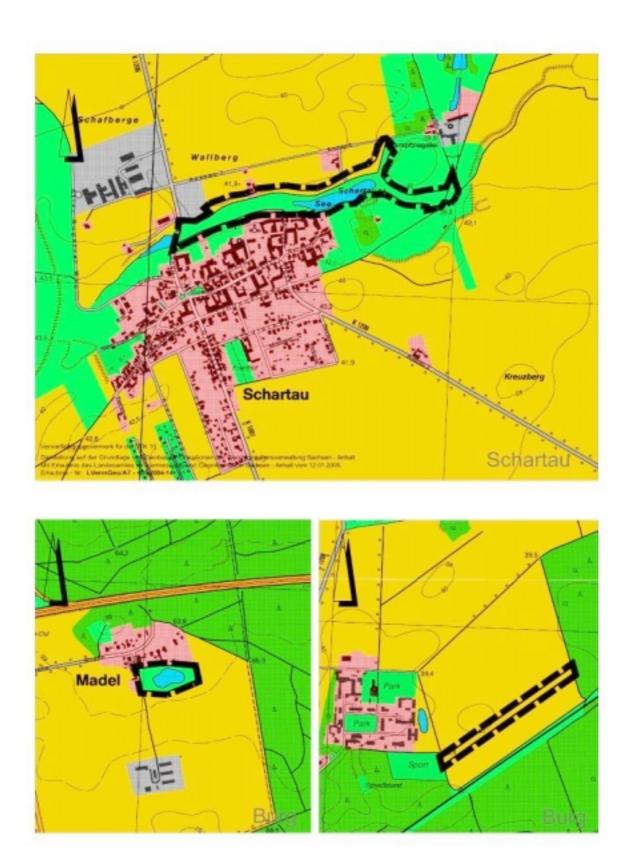
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 7. Oktober 2008

gez. Sterz Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite





Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 Industrie- und Gewerbepark Burg für die "Erweiterung 4. Bauabschnitt" (Karte unmaßstäblich)

# Stadt Burg - Ortschaft Detershagen

### 4. Sitzung des Ortschaftsrates Detershagen am 21. Oktober 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 21. Oktober 2008 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum, Burger Straße 30 in Detershagen die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Detershagen stattfindet.

# Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 1. September 2008
- 6. Protokollrealisierung
- Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Burg (Vorlagen-Nr. 2008/202)
- 8. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- 9. Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 10. Berichterstattung/Sachstandsmitteilung Gaststätte Detershagen
- 11. Anfragen und Anregungen

# Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

# 5. Sitzung des Ortschaftsrates Ihleburg am 23. Oktober 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 23. Oktober 2008 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Lange Schulstraße 1a in Ihleburg die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Ihleburg stattfindet.

# Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4. Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Burg (Vorlagen-Nr. 2008/202)
- 5. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- 6. Anfragen und Anregungen
- 7. Einwohnerfragestunde

### Nichtöffentlicher Teil

8. Anfragen und Anregungen

# Stadt Burg – Ortschaft Niegripp

# 6. Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 22. Oktober 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 22. Oktober 2008 um 19.00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Elbwiesenweg 2a in Niegripp die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp stattfindet.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. September 2008
- 5. Protokollrealisierung
- 6. Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Burg

### (Vorlagen-Nr. 2008/202)

7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Niegripp/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Im Winkel

hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

#### (Vorlagen-Nr. 2008/183)

8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Niegripp/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Im Winkel"

hier: Satzungsbeschluss (Vorlagen-Nr. 2008/184)

 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Am Niegripper See - Niegripper Seite"

hier: Satzungsbeschluss

(Vorlagen-Nr. 2008/193)

10. Ausweisung zweier Tempo-30-Zonen für die Ortschaft Niegripp

# (Vorlagen-Nr. 2008/203)

- 11. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- 12. Anfragen und Anregungen

## Nichtöffentlicher Teil

13. Anfragen und Anregungen

# Stadt Burg - Ortschaft Parchau

# 7. Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 20. Oktober 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 20. Oktober 2008 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum, Kleine Schulstraße 4a in Parchau die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Parchau stattfindet.

# Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 1. September 2008
- 5. Protokollrealisierung
- 6. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg"

hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)

(Vorlagen-Nr. 2008/185)

7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg"

hier: Satzungsbeschluss (Vorlagen-Nr. 2008/186)

8. Einleitung eines Planänderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 03 Wochenendhausparzellenverein "Blumenthaler Ende" in der Ortschaft Parchau

hier: Ablehnung der Einleitung des Änderungsverfahrens

(Vorlagen-Nr. 2008/201)

9. Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Burg

(Vorlagen-Nr. 2008/202)

- 10. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
- 11. Einwohnerfragestunde
- 12. Anfragen und Anregungen

# Nichtöffentlicher Teil

13. Anfragen und Anregungen

# Stadt Burg - Ortschaft Schartau

# 8. Sitzung des Ortschaftsrates Schartau am 22. Oktober 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 22. Oktober 2008 um 19.00 Uhr im Ortschaftszentrum, Alte Bergstraße 8 in Schartau die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Schartau stattfindet.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2. September 2008
- 6. Protokollrealisierung
- 7. Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Burg

#### (Vorlagen-Nr. 2008/202)

8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Schartau/1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet "Am Deich"

hier: Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre

(Vorlagen-Nr. 2008/206)

- 9. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
- 10. Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

11. Anfragen und Anregungen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen